

Die „**DSGVO Zertifizierung**“ kommt

- jetzt ist noch kein Handlungsbedarf –

Mancher mag sie. Andere lehnen sie ab. Und wieder andere brauchen sie schlicht im Wettbewerb. **Die Zertifizierung.** Zertifizierungen wird es auch im Datenschutz geben.

Art. 42 Abs. 1 der DSGVO sagt: Die Mitgliedstaaten, die Aufsichtsbehörden, der Ausschuss und die Kommission fördern insbesondere auf Unionsebene die Einführung von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen, die dazu dienen nachzuweisen, dass diese Verordnung bei Verarbeitungsvorgängen von Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern eingehalten wird. Den besonderen Bedürfnissen von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird Rechnung getragen.

Wie ist der Status? Auf unsere Nachfrage bei den zuständigen Aufsichtsbehörden und der in Deutschland für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen zuständigen Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) erhielten wir die Antworten, dass die Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder derzeit intensiv an der Entwicklung abgestimmter, länderübergreifend geltender Kriterien arbeiten, damit auch im Vollzug der Aufsichtsbehörden eine einheitliche Bewertung im Sinne der DSGVO ermöglicht wird.

Abwägung: Der Vorteil einer Zertifizierung ist sicherlich der einfache erste Nachweis der Datenschutzkonformität. Hinzukommen können positive Marketing Effekte oder die Wegnahme von Wettbewerbsdruck Effekten (Handeln, weil es Branchenstandard ist) kommen. Der Nachteil liegt in der möglichen Kostenintensität. Erste Kriterienkataloge lassen erkennen, dass die DSGVO dabei verhältnismäßig streng ausgelegt wird.

Unser Tipp: Vermutlich wird die Erfüllung der Zertifizierungskriterien den Unternehmen einiges abfordern, was erhebliche Kosten bei der Implementierung verursachen kann. Angesichts dessen raten wir derzeit davon ab, mit bereits im Markt befindlichen oder in Kürze angebotenen Zertifizierungen zu beginnen, bis das eine oder andere Kriterium durch die Behörden oder aufgrund der Rechtsprechung spezifiziert ist. Bei der schnellen Umsetzung der DSGVO waren die Unternehmen nicht wahlfrei. Hier war (und ist) Eile geboten. Wir raten mit der Zertifizierung zunächst noch abzuwarten.

München, den 22. Mai 2019

PRW Consulting GmbH • Leonrodstraße 54 • D-80636 München

Tel.: +49 89 210977-70 • Fax: +49 89 210977-77

info@prw-consulting.de • www.prw-consulting.de

Geschäftsführer: Wilfried Reiners, Ralph Bösling